

Allgemeine Bedingungen für die Hilfsaktion 2021 des Bundesverbandes des Tabakwaren-Einzelhandels (BTWE) zur Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie geschädigten Fachhändler

1. Förderungszweck der Hilfsaktion 2021

Im Rahmen der aktuellen Corona-Virus-Pandemie hat das BTWE-Präsidium am 17.02.2021 beschlossen, eine Hilfsaktion für Mitglieder der Einzelhandelsorganisation zu initiieren. Diese Aktion soll Tabakwaren-Facheinzelhändler unterstützen, die durch mit der Krise zusammenhängende Maßnahmen in eine wirtschaftlich bedrohliche Situation geraten sind, sodass ihnen die Zahlungsunfähigkeit im Sinne der Insolvenzordnung droht. Die Abwicklung dieser Hilfsaktion obliegt der Handels-Servicegesellschaft mbH (HSG), Köln.

2. Gegenstand und Umfang der Förderung je berechtigtem Fall

Der Unterstützungsbetrag stellt eine einmalige nicht rückzahlbare Förderung dar. Jeder Händler bekommt eine Summe von € 2.500 je betroffenem Standort. Der Gesamtbetrag je Händler ist gedeckelt:

- bis 25 Filialen auf die maximale Summe von 10.000 Euro
- bis 50 Filialen auf die maximale Summe von 15.000 Euro
- mehr als 50 Filialen auf die maximale Summe von 30.000 Euro.

Die Versteuerung der Unterstützungsbeträge ist Sache der Antragsteller.

Es besteht kein Anspruch der Antragsteller auf Zahlungen des BTWE in jedweder Höhe. Es besteht keine Verpflichtung des BTWE gegenüber den Antragstellern zu Zahlungen in jedweder Höhe.

Um möglichst alle berechtigten Fälle bedienen zu können, arbeitet der BTWE daran, möglichst viele Unterstützer für die Hilfsaktion zu gewinnen. Für den Fall, dass das Volumen für die Bedienung aller berechtigten Anträge nicht ausreichen sollte, werden die Einzelbeträge anteilig ausgezahlt (mindestens jedoch 50 % der ermittelten Summe wie oben beschrieben). Sollte das Volumen der Hilfsaktion nicht zur Unterstützung aller Anträge ausreichen, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres E-Mail-Eingangs bis zum 15.04.2021 beim BTWE berücksichtigt. Sollten nach Bearbeitung aller Anträge noch finanzielle Fördermittel vorhanden sein, kann die ermittelte Summe um bis zu 50 % aufgestockt werden.

Es besteht keine finanzielle Verpflichtung des BTWE. Insbesondere ist der BTWE nicht dazu verpflichtet, etwaig fehlende Beträge zur Begleichung aller beantragten Zahlungen auszugleichen.

Der BTWE behält sich vor, die Höhe der Zahlung je nach Dauer der behördlichen Schließung anzupassen.

3. Fördernde Unternehmen / Unterstützer der Hilfsaktion 2021

Die Hilfsaktion wird durch Zahlungen von Unternehmen sowie Fördermitgliedern gebildet/finanziert. Eine Liste der fördernden Unternehmen und Unterstützer der Hilfsaktion ist diesen Richtlinien als Anlage 1 angehängt.

Die Zahlungen der Unternehmen und Fördermitglieder werden zur Weiterreichung an die zu fördernden Einzelhändler ohne Gegenleistung an die HSG gezahlt. Eine Spendenquittung wird nicht ausgestellt.

4. Entscheidungsgremium

Der BTWE hat ein Gremium aufgestellt, das unter Berücksichtigung der unter Ziffer 5 genannten Kriterien zu den eingereichten Anträgen Empfänger von Unterstützungszahlungen vorschlägt. Zusammensetzung des Gremiums:

- Steffen Kahnt, Geschäftsführer BTWE
- Torsten Löffler, Präsident BTWE
- Martin Jonas, Schatzmeister BTWE

5. Berechtigte Einzelhändler

Anträge können von Facheinzelhändlern, die Mitglied der Einzelhandelsorganisation sind und folgende Kriterien erfüllen, gestellt werden:

- (1) Das Einzelhandelsgeschäft ist Tabakwaren-Fachhändler in der Bundesrepublik Deutschland und macht mehr als 50 % seines Umsatzes mit Tabakwaren oder Potenziell Risikoreduzierten Produkten (PRRP).
- (2) Das Geschäft wurde im Rahmen behördlicher Anordnung zur Corona-Krise geschlossen **oder**
- (3) hat in Folge der Corona-Krise mindestens 25 % weniger Umsatz in Dezember 2020 oder mindestens 50 % weniger Umsatz in den Monaten Januar oder Februar 2021 erreicht. Basis ist der Vorjahresumsatz.

6. Antragsabwicklung und -bedingungen

Anträge müssen bis zum 15. April 2021 mit dem vorgesehenen Formblatt an folgende E-Mail-Adresse vorab geschickt werden: btwe@einzelhandel-ev.de. Anträge, die nach diesem Datum eintreffen, können nicht mehr bearbeitet werden.

Erforderliche Informationen/Dokumente:

- (1) Vollständiger Name und Anschrift des Geschäftes (inkl. Telefonnummer, Kontoverbindung)
- (2) Mitgliedsnummer beim Einzelhandelsverband
- (3) Vom Steuerberater bestätigte Nachweis(e) über mindestens 25 % weniger Umsatz in Dezember 2020 oder mindestens 50 % weniger Umsatz in den Monaten Januar oder Februar 2021
- (4) Eidesstattliche Erklärung und ggf. behördliche Bestätigung mit Nachweis über den Zeitraum der temporären Schließung aufgrund der Maßnahmen zur Corona-Krise

Anträge, die nicht per E-Mail gesendet werden oder die Dokumente (1) bis (4) nicht enthalten, werden nicht berücksichtigt.

7. Datenschutzbestimmungen

- (1) Der/Die Antragsteller/in ist unterrichtet, dass der BTWE sowie die auszahlende Hausbank die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten speichern.
- (2) Der BTWE ist auf Nachfrage der einzahlenden Förderunternehmen berechtigt, diesen Einzelnachweis über Empfänger und Umfang der geförderten Antragsteller darzulegen.
- (3) Zwecks Identitätsnachweis wird der BTWE die Anträge mit den darin enthaltenen personenbezogenen Daten an den Landesverband weiterleiten, dem das antragstellende Mitglied angehört.
- (4) Zwecks Abwicklung werden die unter Ziffer 6 sowie dem Antragsformular angegebenen Daten der Antragsteller an die Handels-Servicegesellschaft mbH weitergeleitet.
- (5) Bei der Verarbeitung der Daten im Zuge der Antragstellung und -verarbeitung hält der BTWE sämtliche relevanten datenschutzrechtlichen Vorgaben ein.
- (6) Es wird im Übrigen auf die Hinweise zur Datenverarbeitung zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO im Zusammenhang mit der Hilfsaktion sowie auf die Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Datenschutzerklärung des BTWE (www.tabakwelt.de) Bezug genommen.